

Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Landeshauptstadt Magdeburg

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1, 8 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBL LSA Seite 288), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) und § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 03.05.2018 folgende Neufassung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Friedhofsgebührensatzung gilt für alle städtischen Friedhöfe der Landeshauptstadt Magdeburg. Die dazugehörigen Friedhöfe sind in der Anlage 1 der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg (veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg vom 21.07.2017, Nr. 19) aufgeführt und stellen eine öffentliche Einrichtung dar.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Landeshauptstadt Magdeburg und deren Einrichtungen sowie für Leistungen und damit verbundenen Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe des dieser Gebührensatzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird die zu erhebende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der eine Leistung beziehungsweise eine Einrichtung nach dieser Satzung in Anspruch genommen hat, insbesondere der die Leistung in Auftrag gegeben hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen und der Leistungen der Landeshauptstadt Magdeburg.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Die Landeshauptstadt Magdeburg kann die Gebühren ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6

Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Landeshauptstadt Magdeburg, veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 40, vom 7. Oktober 2011, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 7. März 2016 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 07/2016) außer Kraft.

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Magdeburg, den 16. Mai 2018

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Anlage
zur Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe
der Landeshauptstadt Magdeburg

Gebührenverzeichnis

I. Grabstättengebühren	EURO
(1) Erdreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren	1.101,00
(2) Erdwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren - bis zu zwei Urnen können je Stelle zusätzlich beigesetzt werden	1.229,00
(3) Erdwahlgrabstätte in besonderer Lage für die Dauer von 20 Jahren - bis zu zwei Urnen können je Stelle zusätzlich beigesetzt werden	1.583,00
(4) Erdgemeinschaftsanlage (EGA) für die Dauer von 20 Jahren einschl. Unterhaltung der Anlage	1.701,00
(5) Gemeinschaftsanlage für Erdwahlgrabstätten (GEW) einschl. Unterhaltung der Anlage für die Dauer von 20 Jahren - eine Urne je Stelle kann zusätzlich beigesetzt werden	2.020,00
(6) Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren	983,00
(7) Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren - bis zu vier Urnen können beigesetzt werden	1.081,00
(8) Urnenwahlgrabstätte Nachkauf pro Jahr - bis zu zwei Urnen können beigesetzt werden	53,70
(9) Urnenwahlgrabstätte in besonderer Lage für die Dauer von 20 Jahren - bis zu vier Urnen können beigesetzt werden	1.357,00
(10) Kindergemeinschaftsgrabanlage für Urnen (KGGA) einschl. Unterhaltung der Anlage für die Dauer von 20 Jahren	821,00
(11) Urnengemeinschaftsanlage (UGA) für die Dauer von 20 Jahren einschl. Unterhaltung der Anlage	1.208,00
(12) Urnengemeinschaftsgrabstätte (UGG) für die Dauer von 20 Jahren einschl. Unterhaltung der Anlage und Grabmalbeschriftung	1.727,00
(13) Ruhgemeinschaft/URNENGEMEINSCHAFT für die Dauer von 20 Jahren (Nur in Verbindung mit Dauergrabpflegevertrag)	1.057,00
(14) Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgrabstätten (GAW) einschl. Unterhaltung der Anlage für die Dauer von 20 Jahren - bis zu zwei Urnen können beigesetzt werden	1.970,00

	EURO
(15) Ruhegemeinschaft/Partnergrab für die Dauer von 20 Jahren (Nur in Verbindung mit Dauergrabpflegevertrag.)	1.291,00
(16) Naturgrabfeld für die Dauer von 20 Jahren einschl. Unterhaltung der Anlage - bis zu zwei Urnen können beigesetzt werden	2.250,00
(17) Kolumbarien (Grabkammer) Nachkauf pro Jahr einschl. Unterhaltung der Anlage - bis zu zwei Urnen können beigesetzt werden	159,70
(18) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgrabstätten wird die Zeit der Nutzung vereinbart und die Gebühr nach den Jahresansätzen ermittelt.	

II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren **EURO**

(1) Erdbestattung/Erwachsene Öffnen und Schließen des Grabes einschl. Nachbereitung	769,00
(2) Erdbestattung/Kind (Sarg bis zu 1,50 m) Öffnen und Schließen des Grabes einschl. Nachbereitung	545,00
(3) Urnengrabarbeiten - Öffnen des Grabes einschl. Nachbereitung - Schließen des Grabes	139,00 35,00
(4) Anonyme Beisetzung - Öffnen, Beisetzung, Schließen, Nachbereitung	150,00
(5) Urnenausgrabung - Öffnen, Ausgraben, Schließen, Nachbereitung	128,00
(6) Umbettung - Urnenausgrabung und anonyme Beisetzung	278,00
(7) Unterhaltung einer vorzeitig (nach mind. 15 Jahren Ruhezeit) eingeebneten - Erdgrabstätte pro Jahr - Urnengrabstätte pro Jahr	94,00 77,00
(8) Bestattungsservice ohne Nutzung der Räumlichkeiten (gemäß Punkt IV)	40,00
(9) Bereitstellung von Streugrün/je Korb	14,00
(10) Sonstige hoheitliche Leistungen, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berechnet - je Arbeitsstunde	51,00

EURO**III. Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr** 46,00

Deckt die Unterhaltung aller Friedhofseinrichtungen, -ausstattungen, Bewässerung, Rahmenpflege, Abfallentsorgung, Grundbesitzabgaben, Winterdienst und weitere allgemeine Kosten ab.

Bei Nachbelegungen in zu DDR-Zeiten erworbenen Grabstätten wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr ab dem Zeitpunkt der Beisetzung/Bestattung für die verbleibende Liegezeit nach den Jahressätzen erhoben.

IV. Benutzungsgebühren

1. Benutzungsgebühren für die Feierhallen und Räume	
(1) Kapelle Kategorie I (Westfriedhof, Südfriedhof)	225,00
(2) Kapelle Kategorie II (Buckauer Friedhof, Ostfriedhof, Friedhöfe Salbke, Groß Ottersleben, Lemsdorf, Westerhüsen, Rothensee)	140,00
(3) Kapelle Kategorie III (Friedhöfe Beyendorf, Sohlen, Pechau, Klein Ottersleben)	108,00
(4) Abschiedsraum	95,00
(5) Schauraum	79,00
2. Benutzungsgebühren für andere Räumlichkeiten	
(1) Kommunikationszentrum Südfriedhof	63,00
(2) Kühlraum pro Tag	34,00

V. Grabmalgebühren

Genehmigungsgebühr einschl. der jährlich durchzuführenden Standfestigkeitsüberprüfung bei den stehenden Steinen und Beräumung:

(1) liegende Steine/Schriftplatten	102,00
(2) stehende Steine	222,00
(3) Einfassungen	
- Erdgrabstätte	181,00
- Urnengrabstätte	172,00

EURO

VI. Zusatz-/Verwaltungsgebühren

(1)	Fahrgenehmigung für Hinterbliebene/Jahresgebühr	28,00
(2)	Fahrgenehmigung für Dienstleistungserbringer pro Fahrzeug für 3 Jahre	74,00
(3)	Gebühr für die Bearbeitung von Anträgen und Genehmigungen	31,00
(4)	Reservierungsgebühr für Wahlgrabstätten für 5 Jahre	102,00
(5)	Gebühr für die Graburkunde	15,00